

Num. CXV.

Verordnung wegen der Patrouillen und Visitationen der Wirthshäuser, von 1800.

Sowol im hiesigen Lande, als in benachbarten Provinzen, sind kürzlich wieder von Räuberbanden Einbrüche und Diebstähle verübt, und daher wird das Amt N. ernstlich erinnert, die Verordnung vom 21ten Jan. d. J. wegen Anstellung der Nachtwächter und Patrouillen, besonders der letzten, da wo sie etwa noch nicht geschehen oder wieder in Abgang gekommen seyn sollten, schleunigst zur Vollziehung zu bringen, auch die gewöhnlichen Visitationen der Wirthshäuser, Krüge und anderer verdächtigen Orter durch die Unterbedienten wenigstens dreyimal in jedem Monate und zwar mit Begleitung einiger Unterthanen als Schützen unfehlbar vornehmen zu lassen. Dann hat auch noch das Amt bekannt zu machen, daß zwar den Patrouillen und andern Dorfsbewohnern erlaubt werde, nach den fliehenden Dieb, wenn er auf Anruf nicht stehet, und sich nicht freiwillig ergiebt, zu schießen, hiebey aber wegen der zu Hülfe eilenden Unterthanen die nöthige Vorsicht zu gebrauchen sey, und daß diejenige Patrouille, welche die Einlieferung eines oder mehrerer zu einer Bande gehörender Spießbuben bewirken würde, eine angemessene Belohnung zu erwarten habe. Detmold den 21ten Novbr. 1800.

Fürstlich Lippische Regierung
dasselbst.

Num. CXVI.

Num. CXVI.

Verordnung wegen der Taufe schwächlicher Kinder, von 1800.

Es haben sich auch in den hiesigen Landen schon mehrere traurige Fälle ereignet, daß neugebohrne und zumal schwächliche Kinder, welche bey heftiger Kälte oder bey anderer ungesunder Witterung aus den eingepfarrten Dorfschaften oder Höfen in die Kirche oder zu den Prediger zur Taufe getragen worden, entweder schon auf dem Hin- oder Herwege, oder doch bald nach ihrer Rückkunft in das elterliche Haus, gestorben sind; es ist leicht begreiflich, daß solche Kinder, wenn man sie frühzeitig aus ihrer gewohnten und ihrem schwachen Leben auch nothwendigen Wärme in eine sehr kalte oder sonst ungesunde Luft bringt, und sie den nachtheiligen Wirkungen derselben eine Zeitlang aussetzt, entweder alsbald ihr Leben einbüßen, oder sich darnach doch den Keim oder die erste Ursache zu mancherley Krankheiten, z. B. Zuckungen, Stiefkrüppeln, Entzündungen, Durchfällen und dergleichen zuziehen müssen. Um also das Leben und die Gesundheit der Neugebohrnen, so viel als vorliegt ohne Eingriffe in die Gewissensrechte

G 3

rechte